

# Abwendungsvereinbarung

(bitte per E-Mail an [info@ewag-weissenhorn.de](mailto:info@ewag-weissenhorn.de) zusenden)



zwischen der

Elektrizitätswerk Weissenhorn AG  
Illerberger Str. 6a  
89264 Weissenhorn  
- im Folgenden „EWAG“ genannt -

und

\_\_\_\_\_  
**Vor- und Nachname, ggf. Firmenname**

\_\_\_\_\_  
**Straße, Hausnummer (bitte kein Postfach)**

\_\_\_\_\_  
**PLZ, Ort**

\_\_\_\_\_  
**Telefonnummer für evtl. Rückfragen**

- im Folgenden „Kunde“ genannt

1. Der Kunde befindet sich derzeit bzgl. seiner Vertragskontonummer \_\_\_\_\_ mit einem Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € in Zahlungsrückstand.
2. Der Kunde verpflichtet sich, den bestehenden Zahlungsrückstand in monatlichen Raten von \_\_\_\_\_ € sowie einer letzten Rate (Schlussrate) in Höhe von \_\_\_\_\_ € vollständig auszugleichen.  
Die Ratenvereinbarung läuft über \_\_\_\_\_ Monate.  
Die erste Rate ist am \_\_\_\_\_ fällig.  
Die folgenden Raten sind immer jeweils am \_\_\_\_\_ eines jeden Monats fällig.  
Die Raten sind auf folgendes Konto zu überweisen:  
**Elektrizitätswerk Weissenhorn AG**  
**IBAN DE17 7306 1191 0007 1106 07**  
Bei der Überweisung ist immer die unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannte Vertragskontonummer anzugeben.
3. Gerät der Kunde mit einer Rate in Zahlungsrückstand, ist die EWAG berechtigt, die sofortige Begleichung der gesamten noch offenen Forderung zu verlangen.
4. Der Zahlungsrückstand setzt sich sowohl aus Energieverbrauchskosten als auch aus Verzugskosten zusammen. Die Energieverbrauchskosten können sowohl offene Abschlagsforderungen als auch Kosten aus bereits abgerechneten Energieverbräuchen enthalten. Nachforderungen aufgrund nachträglich erstellter Abrechnungen des tatsächlichen Verbrauchs sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Wegen solcher Forderungen kann es im Falle des Zahlungsverzugs weiterhin zu einer Versorgungsunterbrechung kommen. Um dies zu vermeiden, kann der Kunde der EWAG seinen aktuellen Zählerstand mitteilen. Er erhält dann ein auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs angepasstes Vereinbarungsangebot. Die Mitteilung des Zählerstands ist nicht erforderlich, wenn der Kunde der EWAG seinen aktuellen Zählerstand bereits für die Erstellung eines Vereinbarungsangebots mitgeteilt hat. Sollte der Kunde keinen Zählerstand mitteilen, bleibt dieses Angebot bestehen.
5. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde, die monatlich fälligen Abschlagszahlungen in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ € zu den in der Abrechnung bzw. Vertragsbestätigung genannten Fälligkeitsterminen, d. h. derzeit jeweils zum \_\_\_\_\_ des Monats pünktlich zu leisten. Pünktlich sind Zahlungen, bei denen der Kunde nachweisen kann, dass er sie spätestens am Tag ihrer Fälligkeit zur Zahlung angewiesen hat und bei denen der Kunde nachweisen kann, dass sie spätestens am dritten Bankarbeitstag nach der Anweisung ausgeführt wurden.
6. Nimmt der Kunde dieses Angebot in Textform an, verpflichtet sich die EWAG, die angedrohte Versorgungsunterbrechung nicht mehr durchzuführen, solange der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nachkommt. Die EWAG ist an dieses Angebot bis zum Zeitpunkt der Versorgungsunterbrechung gebunden. Mit Durchführung der Versorgungsunterbrechung erlischt dieses Angebot zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung.
7. Erfüllt der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nicht, d. h. leistet er einzelne Raten oder Abschlagszahlungen nicht oder nicht fristgerecht, ist die EWAG berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 19 Absatz 3 und Absatz 4 der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV), die Versorgung zu unterbrechen.
8. Diese Vereinbarung erhält Bestandskraft dadurch, dass der Kunde gegenüber der EWAG durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder in Textform erklärt, dass er dieses Angebot annimmt.

\_\_\_\_\_  
**Datum und Unterschrift Kunde**

Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Grundversorgung von Haushaltskunden  
und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem  
Niederspannungsnetz  
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)  
§ 19 Unterbrechung der Versorgung (Auszug)

...

(2) ... Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

...

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) ... Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

...